

Hauptsatzung

der Gemeinde Ulsnis, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ulsnis vom 23.06.2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, Siegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Ulsnis.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit der Inschrift: „Gemeinde Ulsnis, Kreis Schleswig-Flensburg“.

§ 2

Bürgermeister

- (1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Er entscheidet ferner
 1. über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht gem. § 21 Abs. 2 – 5 GO,
 2. darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 20 GO vorliegt,
 3. darüber, ob eine Ausnahme vom Vertretungsverbot gem. § 23 GO vorliegt,
 4. über Gewährung von Stundungen bis zu einem Betrag von 500,- €
 5. über Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 250,- €
 6. über den Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Betrag von 1.000,- €
 7. über die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen dessen Wert oder Belastung 500,- € nicht übersteigt,
 8. über die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, dessen Wert 250,- € nicht übersteigt,
 9. über die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,- € nicht überschritten wird,
 10. über den Abschluss von Erschließungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen bis zu einem Betrag von 500,- €
 11. über die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
 12. über die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 1.500,- €
 13. über die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 500,- €
 14. über Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Betrag von 500,- €
 15. über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach BauGB,
 16. über die Erteilung von Teilungsgenehmigungen,
 17. die Erteilung von Vorkaufsrechtsverzichts- und Negativbescheinigungen gem. BauGB,
 18. über die Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangseinräumungen.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreter und 1 Bürger, der der Gemeindevertretung angehören kann

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern und Abgaben

b) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreter und 1 Bürger, der der Gemeindevertretung angehören kann

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegewesen

c) Kultur- und Umweltausschuss

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreter und 1 Bürger, der der Gemeindevertretung angehören kann

Aufgabengebiet:

Beratung über kulturelle Angelegenheiten und Umweltfragen

b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung

3 Gemeindevertreter und 1 Bürger, der der Gemeindevertretung angehören kann

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

(2) Alle Ausschüsse tagen nichtöffentlich.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 Einwohnerversammlung

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

- (2) Für die Einwohnerversammlung ist vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.
- (4) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 60% der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge mit Gemeindevertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertretern, dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,-- € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,-- € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,-- € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,-- € hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.500,-- € bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,-- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich an der Südseite des Vorplatzes beim Feuerwehrgerätehaus Ulsnis befindet, während einer Dauer von 14 Tagen bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Süderbrarup ist für die Gemeinde Ulsnis berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 11 Personenbezeichnung

Die Bezeichnung von Personen in dieser Hauptsatzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.08.1998, zuletzt geändert durch 1. Nachtragsatzung vom 08.02.1999, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 17. Juli 2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ulsnis, den

Bürgermeister